

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR TRAUUNGEN

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden,
gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Kirchenordnung,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1 Trauung von Mitgliedern

Gehört die Braut oder der Bräutigam der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden an, ist die Trauung kostenlos.

Art. 2 Trauung von Mitgliedern einer anderen reformierten Kirche oder einer katholischen Kirche

¹ Gehören die Braut und der Bräutigam einer anderen reformierten Kirche oder einer katholischen Kirche an, fallen folgende Kosten an:

a. Kirchenraum	CHF	150.00
b. Sigristendienst	CHF	200.00

² Das Brautpaar engagiert und entschädigt die Pfarrperson sowie den Organisten oder die Organistin gemäss den Ansätzen des Entschädigungsreglements und der Spesenverordnung.

Art. 3 Trauung von Mitgliedern anderer christlicher Gemeinschaften

Mitglieder anderer christlicher Gemeinschaften bezahlen für die Benützung des Kirchenraums und für den Sigristendienst eine Pauschale von CHF 3'000.00.

Art. 4 Keine Pflicht zur Trauung

Die Pfarrperson muss die Trauung nicht vornehmen, wenn beide Ehegatten nicht der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden angehören.

Art. 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums rückwirkend am 1. März 2024 in Kraft.

Stans, 11. Dezember 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:
Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:
Bruno Bernhardsgrütter